

Die Anhebung der Pfändungsgrenze nach § 850f Abs. 1 ZPO ab 01.01.2005 (HARTZ IV)

von Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt* und
Stefan Freeman, Diakonische Bezirksstelle Esslingen**

Die Zusammenlegung von Sozial- und Arbeitslosenhilfe im Rahmen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, bekannt als „Hartz IV“, wirkt sich ab 2005 auch auf den Schuldnerschutz bei der Forderungspfändung aus. Eine über viele Jahre zwischen Schuldnerberatung, Vollstreckungsgericht und Sozialamt eingespielte Vorgehensweise bei der Erhöhung des unpfändbaren Betrages nach § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO muss der neuen Gesetzeslage angepasst werden (vgl. auch Winter ZVI 2004, S. 322-332).

Auch bei der Festlegung des „notwendigen Unterhalts“ für den Vollstreckungsschuldner nach § 850d ZPO (Pfändung wegen Unterhaltsforderung) und § 850f Abs. 2 ZPO (Pfändung wegen Schadensersatzanspruchs aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung) kommt dem individuellen Existenzminimum große praktische Bedeutung zu.

Nach der Neufassung des § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO muss der Schuldner ab 2005 nachweisen,

„...dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend der Anlage zu diesem Gesetz der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten und Elften Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für sich und die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist.“

Diese Regelung soll gewährleisten, dass dem Schuldner trotz Pfändung das individuelle sozialrechtliche Existenzminimum verbleibt und er keine ergänzenden Sozialleistungen in Anspruch nehmen muss. Während bis Ende 2004 einheitlich die Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG als Maßstab gedient hat, muss ab 2005 geprüft werden, ob ein Schuldner hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder des SGB XII wird. Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind also **zwei verschiedene Existenzminima** zu unterscheiden.

I. Existenzminimum nach SGB XII

Das sozialhilferechtliche Existenzminimum ist nur noch für **nicht-erwerbsfähige Schuldner** von Bedeutung (zum Nachrang der Sozialhilfe vgl. § 2 SGB XII). Somit kommt diese Begründungsvariante zur Anhebung der Pfändungsgrenze insbesondere bei der Pfändung von Altersrente bei über 65-Jährigen, bei Empfängern von Übergangsgeld während mehr als 6-monatiger stationärer Unterbringung (§ 7 Abs. 4 SGB II) und von Erwerbsminderungsrenten bei nicht (mehr) erwerbsfähigen Kranken und Behinderten in Betracht (vgl. § 5 Abs. 2, § 7, § 8 SGB II).

Für die entsprechende Bescheinigung des fiktiven sozialhilferechtlichen Bedarfs bleiben die kommunalen Sozialämter zuständig.

Große praktische Relevanz wird dieser SGB XII-Bescheinigung aber nicht mehr zukommen. Die amtliche Pfändungstabelle berücksichtigt als Kalkulationsgrundlagen nicht nur die Regelleistung(en) sowie die üblichen Unterkunftskosten und Abzugsbeträge für Versicherungen, sondern rechnet pauschal auch durchschnittliche Werbungskosten und einen Abzugsbetrag für Erwerbstätige mit ein. Die letzten beiden Ausgabenposten fallen jedoch bei

Rentenempfängern nicht mehr an, so dass ein Einkommens-“Polster“ entsteht, das Rentenempfänger im Pfändungsfall zusätzlich vor Sozialhilfebedürftigkeit absichert.

Sollte es in obigen Renten-Konstellationen zu Bedarfslagen kommen, die tatsächlich im Einzelfall die Pfändungsfreigrenzen überschreiten, dann ist dies mit Sicherheit auf „besondere persönliche Bedürfnisse“ (z.B. außergewöhnlich hohe Mietbelastung, kostenaufwändige Ernährung oder Pflegeaufwand) zurück zu führen. Dem kann dann aber ohne großen Begründungsaufwand über § 850f Abs. 1 Buchstabe b ZPO Rechnung getragen werden, was zudem für die Schuldnerseite mit einem höheren „Ertrag“ verbunden sein dürfte.

II. Existenzminimum nach SGB II

In der Schuldner- und Insolvenzberatung wird künftig vor allem die „Garantiebescheinigung nach SGB II“ für erwerbsfähige Schuldner und deren Haushaltsangehörige von Bedeutung sein. Zuständig für die Bescheinigung ist das regionale Job-Center, wobei sich die Verwaltungspraxis erst einspielen muss.

Die Bestandteile dieser Bescheinigung über den notwendigen Lebensunterhalt nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des SGB II für den Schuldner und für seine gesetzlich Unterhaltsberechtigten sind nachfolgend kurz erläutert. Am Schluss des Beitrags befinden sich eine Musterbescheinigung samt Rechenhilfe sowie Berechnungsbeispiele.

Die Garantiebescheinigung nach SGB II sollte ausweisen:

1. Regelleistungen für die Bedarfsgemeinschaft

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II decken den Bedarf erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner und der sonstigen erwerbsfähigen Angehörigen ab.

Das Arbeitslosengeld II wird in aller Regel in pauschalierter Form erbracht. Gemäß nachstehender Tabelle wird zwischen alten und neuen Ländern unterschieden. Nur Alleinstehenden und Alleinerziehenden steht mit 100% die volle Regelleistung zu (§ 20 Abs. 2 SGB II). Wenn zur Bedarfsgemeinschaft ein Partner oder ein weiteres, gesetzlich unterhaltsberechtigtes Mitglied über 18 Jahre zählt, dann beträgt die Regelleistung für beide jeweils 90% (§ 20 Abs. 3 SGB II). Den sonstigen erwerbsfähigen Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft stehen 80% zu.

Pauschale Regelleistungen (RL) und Sozialgeld (Stand: 01.01.2005)

	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Sonstige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft		
		mit Partner oder Angehörigem ab Beginn des 19. Lebensjahres	Kinder ab Be- ginn des 15. Lj. und sonst. Erwerbsfähige	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
	100 %	jeweils 90 % RL	80 % RL	60 % RL
Alte Länder einschließlich Berlin (Ost)	345 Euro	311 Euro	276 Euro	207 Euro
Neue Länder	331 Euro	298 Euro	265 Euro	199 Euro

2. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige

2.1 Pauschalisiertes Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit dem erwerbsfähigen Schuldner in Bedarfsgemeinschaft leben – hierbei wird es sich in der Regel um minderjährige bzw. behinderte Kinder handeln - erhalten nach § 28 SGB II pauschalisiertes Sozialgeld in Höhe von 60% bzw. 80% der Regelleistung je nach Alter (siehe vorstehende Tabelle).

Der übliche Ersatzbedarf an Kleidung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung u.Ä. gilt bereits als pauschal mit der Regelleistung bzw. mit dem Sozialgeld abgegolten und wird nicht mehr wie früher mit einer gesonderten Pauschale aus den Regelleistungen zusätzlich berücksichtigt!

2.2 Problemanzeige: Rest-Pauschale für einmalige Leistungen?

Fraglich ist, ob die Rechtsprechung künftig eine geringfügige Pauschale (in Prozent der Summe aus 1. und 2.) anerkennen wird, um die wenigen(!) einmaligen Bedarfe, die nach § 23 Abs. 3 SGB II noch zusätzlich zu erbringen sind, auszugleichen. Von der Regelleistung sind ausdrücklich nicht umfasst:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Diese einmaligen Leistungen fallen in der Praxis jedoch nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen an (z.B. Wohnungs-Erstausrüstung nach Inhaftierung, stationärer Therapie, Wohnungslosigkeit, Trennung). Gerade deshalb hat der Gesetzgeber davon abgesehen, diesen Sonderbedarf zu pauschalisieren. Dem sollte auch im Rahmen des § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO Rechnung getragen werden. So lassen sich die offenkundigen Berechnungsprobleme vermeiden.

Zudem lässt sich der konkrete Bedarf eines individuellen Schuldners zufriedenstellend über einen zusätzlichen Antrag nach § 850f Abs. 1 Buchstabe b ZPO sichern.

3. Leistungen für Mehrbedarfe

3.1 Mehrbedarf für Schwangere, Alleinerziehende u.a.

Nach § 21 SGB II sind Mehrbedarfe zu berücksichtigen bei Schwangerschaft, bei Alleinerziehung in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder, bei Behinderung und bei kostenaufwändiger Ernährung.

Dies entspricht der bisherigen BSHG-Regelung. Allerdings wurden die Prozentsätze verringert, da diese nunmehr auf die (höheren) pauschalisierten Regelleistungen bezogen sind. Die Leistungen für Mehrbedarfe berechnen sich als Bruchteil nach der maßgeblichen Regelleistung desjenigen Hilfeempfängers, der die Voraussetzungen erfüllt.

Große praktische Bedeutung kommt dem Mehrbedarf von Kranken, Genesenden, Behinderten oder von Krankheit oder Behinderung Bedrohten für *kostenaufwändige Ernährung aus medizinischen Gründen* zu (§ 21 Abs. 5 SGB II). Voraussetzung für die Gewährung ist in der Regel ein ärztliches Attest des Hausarztes (amtsärztliches Gutachten nur auf Verlangen des Amtes). Die Höhe des Mehrbedarfs richtet sich „nach dem ernährungswissenschaftlich erforderlichen Ernährungsbedarf“, der wiederum Eingang in die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gefunden hat (vgl. BT-Drucks. 15/1516, S. 57) und in regionalen Verwaltungsanweisungen (mit unterschiedlichen Beträgen !) konkretisiert wird.

3.2 Problemanzeige: Weiterer krankheitsbedingter Mehraufwand?

Für weiteren krankheitsbedingten Mehraufwand, der vom Schuldner persönlich zu tragen ist (z.B. Eigenanteil zu notwendiger Zahnsanierung, Psychotherapie, Geschlechtsumwandlung, substituierende Medikamente auf Privatrezept), ist in der Bedarfsbescheinigung kein Raum. Die Aufzählung der Mehrbedarfe in § 21 SGB II ist abschließend.

Schuldnerschutz ist in solchen Zuzahlungs-Fällen nur über einen zusätzlichen Antrag nach § 850f Abs. 1 Buchstabe b ZPO erreichbar – in Abwägung mit berechtigten Gläubigerbelangen.

4. Kosten der Unterkunft

Leistungen für Unterkunft (und Heizung siehe 5.) werden nach § 22 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese „angemessen“ sind.

Bei Wohnungseigentum sind die monatlichen Zinszahlungen für die Immobilienfinanzierung (ohne Tilgung) als Kosten der Unterkunft anzusehen.

Wohngeldbezug mindert die tatsächlichen Aufwendungen.

Eine Garage zählt im Regelfall nicht zur Unterkunft.

Soweit Unterkunfts-kosten den „angemessenen Umfang“ überschreiten, sind sie immerhin so lange anzuerkennen, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Unterkunfts-aufwendungen zu senken.

5. Nebenkosten incl. Heizung

Neben den Heizkosten sind alle sonstigen umlagefähigen Betriebskosten in tatsächlicher Höhe anzusetzen. Ausgenommen bleiben Warmwasserbereitung, Kochstrom, Telefon und evtl. Kabelentgelt.

Sind Nebenkosten-Nachzahlungen belegbar, sind sie mit einem Monatsbetrag einzubeziehen.

6. Unterhaltsleistung an gesetzlich Unterhaltsberechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts

6.1 Haushaltsexterner Unterhalt

Soweit der Schuldner an gesetzlich Unterhaltsberechtigte tatsächlich Unterhalt leistet und damit öffentliche Kassen von einer eventuellen Leistungspflicht entbindet, ist der haushaltsexterne Unterhaltsbedarf maximal bis zur entsprechenden Regelleistung einzurechnen.

Wenn gesetzlich Unterhaltsberechtigte, mit denen der Schuldner nicht in Haushaltsgemeinschaft lebt (z.B. geschiedene Ehefrau, Kinder aus erster Ehe), keinen Barunterhalt mehr erhalten könnten, müssten sie selbst Sozial(hilfe)leistungen in Anspruch nehmen und der Gläubiger könnte sich damit letztlich doch zu Lasten der öffentlichen Kassen befriedigen. Folglich muss auch der tatsächlich gewährte Barunterhalt bis zur Höhe der entsprechenden Regelleistungen mit in den fiktiven SGB II-Bedarf eingerechnet werden.

6.2 Problemanzeige: „fremde“ Bedarfsposten

Es bleibt zu hoffen, dass sich die zuständigen Sozialleistungsträger bereit finden, diesen in ihrer SGB II-Systematik „fremden“ Bedarfsposten zu bescheinigen.

7. Einkommensabzüge

Nach § 11 Abs. 2 SGB II sind - neben Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen - insbesondere noch anzurechnen: angemessene Privatversicherungen, RIESTER-Altersvorsorge, Kinderbetreuungskosten, notwendige Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, Kosten für Arbeitsmittel u.Ä.. Zur Verfahrensvereinfachung für Bürger und Verwaltung sieht die

„Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“ (ALG II-V) vom 20.10.2004 (BGBl. I, S. 2622) Pauschbeträge vor, lässt aber auch höhere Abzüge auf Einzelnachweis zu.

Von großer praktischer Bedeutung sind:

- **freiwillige Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungen**
soweit keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 26 SGB II).
- **Beiträge für freiwillige sonstige Privatversicherungen**
wie Privathaftpflicht-, Hausrat-, Glasbruch-, Unfall- und Sterbegeldversicherungen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II). Vom Einkommen eines jeden volljährigen Hilfebedürftigen ist ein Versicherungs-Pauschbetrag von jeweils 30,- Euro abzusetzen (§ 3 Nr. 1 ALG II-V). Trotz Nachweises lassen sich keine höheren Prämien zu freiwilligen sonstigen privaten Versicherungen berücksichtigen.
- **Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorgeverträge**
nach § 82 EStG (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB II).
- **Kosten für notwendige Arbeitsmittel**
wie Berufskleidung, Werkzeug und Fachliteratur, aber auch notwendiger Fortbildungsaufwand (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II). Bei jedem nicht selbstständig Erwerbstätigen mit eigenem Einkommen ist mindestens ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 15,- Euro abzusetzen (vgl. § 3 Nr. 3 ALG II-V).
- **Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**
werden pro Arbeitstag pauschal mit 0,06 EUR für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung angesetzt (vgl. § 3 Nr. 3 ALG II-V). Diese Pauschale ist zu niedrig und deshalb nicht praktikabel! Die Schuldner sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre höheren notwendigen Fahrtkosten im Einzelfall nachzuweisen (z.B. Monatskarte-ÖPNV, Einzelkostennachweis für PKW). Ist die Arbeitsstelle nicht in zumutbarer Weise mit dem öffentlich-privaten Nahverkehr erreichbar und insbesondere wegen Schichtarbeit oder Behinderung ein Pendler-PKW notwendig, sollten die notwendigen (Betriebs-)Kosten eines KFZ einschließlich Versicherung und Anschaffungsaufwand entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 2 JVEG pauschal mit 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer berücksichtigt werden – so die Forderung der Schuldnerberatung. Dieser Fahrtkostenersatz ist sowohl im Einkommensteuerrecht wie auch in der Unterhaltsrechtsprechung üblich (vgl. Unterhaltsrechtliche Leitlinien Nr. 10.2.2 der Familiensenate in Süddeutschland, des KG Berlin und der OLGs Celle, Frankfurt/Main und Dresden).
- **Kosten der Kinderbetreuung**
in Kinderkrippe, Hort oder durch Tagesmutter, soweit dies wegen Berufstätigkeit beider Eltern oder der Alleinerziehenden notwendig ist und erst die Erzielung eigener Einkünfte ermöglicht.
- notwendige **Beiträge für Berufsverbände.**
- **Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung**
Diese waren gem. § 3 Abs. 7 DVO zu § 76 BSHG auf maximal 130 EUR begrenzt (zzgl.

einer Familienheimfahrt pro Monat). § 11 Abs. 2 SGB II und die ALG II-V enthalten keine Beschränkung mehr.

8. Einkommensabzug für Erwerbstätige

Da Hilfeempfängern ein Teil ihres Arbeitseinkommens anrechnungsfrei verbleibt und die Bescheinigung den gesamten Hilfebedarf fiktiv abzubilden hat, ist auch der entsprechende Freibetrag gem. § 11 Abs. 2 Nr. 6, § 30 SGB II zu bescheinigen.

Dieser gestaltet sich nach der neuen Regelung wesentlich komplizierter, da je nach Einkommenshöhe mehrere Teilrechnungen vorzunehmen sind (siehe Anlage zu Nr. 8).

Die Teilrechnungen führen zu fiktiven Nettoteilbeträgen, aus denen prozentuale Teilabsetzungsbeträge gebildet werden, welche sich dann zum Gesamtabsetzungsbetrag summieren (siehe Beispielsberechnungen mit der Anlage zu Nr. 8).

An der neuen Regelung, wie sie in der Musterbescheinigung abgebildet ist, erscheint problematisch, dass

- der Freibetrag für Geringverdiener massiv gekürzt wurde
- die wechselnden prozentualen Freibeträge auf den Bruttolohn bezogen sind, was die Berechnung erschwert
- die Lohnstufen per Gesetz festgelegt sind und keine automatische Anpassung (Dynamisierung) erfolgt
- der Abzugsbetrag nicht in Bezug gesetzt ist zur Größe der Bedarfsgemeinschaft.

Die Verfasser hoffen, dass die nachstehend abgedruckte **Musterbescheinigung** bei Sozialleistungsträgern, Vollstreckungsgerichten und der Schuldnerberatung breite Akzeptanz findet.

Damit soll dem **Gebot der Gleichbehandlung** nicht nur bei Schuldnerschutzanträgen nach § 850f Abs. 1 Buchstabe a ZPO Geltung verschafft werden. Auch bei der Festlegung des „notwendigen Unterhalts“ für den Vollstreckungsschuldner nach § 850d ZPO (Pfändung wegen Unterhaltsforderung) und § 850f Abs. 2 ZPO (Pfändung wegen Schadensersatzanspruchs aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung) kann das **individuelle Existenzminimum** mit Hilfe der nachstehenden Bescheinigung transparent und umfassend ermittelt werden.

Im Internet lässt sich die Bescheinigung als Excel-Datei downloaden unter:

www.infodienst-schuldnerberatung.de

Die Exceltabelle berechnet u.a. den komplexen Einkommensabzug für Erwerbstätige automatisch.

Bescheinigung des notwendigen Lebensunterhalts nach SGB II (§ 850 f Abs. 1 Buchst. a ZPO)

für: wohnhaft in:

1. Regelleistungen (RL) für die Bedarfsgemeinschaft gem. § 20 SGB II

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	alleinstehend + erwerbsfähig 100% der RL	1 Mitbewohner über 18 J. je 90% der RL	weitere Erwerbsfähige 80% der RL
1					
...					
...					

→ EUR
→ EUR
→ EUR

2. Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Angehörige gem. § 28 SGB II

lfd. Ziffer	Vorname, Name	Alter	unter 14 60% der RL	14 und älter 80% der RL
...				
...				
...				

→ EUR
→ EUR
→ EUR

3. Leistungen für Mehrbedarfe (MB) gem. § 21 SGB II

Ziffer	wegen	% von RL	MB in EUR
für ...	Schwangerschaft nach 12. Woche	17% von €	
für ...	Alleinerziehend mit 1 Kind unter 7 J. oder 2-3 Kind. unter 16 J.	36% von €	
für ...	Oder alleinerziehend mit minderjährigen Kindern anderen Alters: je Kind x 12% der RL (max. 60% RL = 207 € West/199 € Ost)	... x 12% von €	
für ...	Erwerbsfähige Behinderte ab 15 J. in Eingliederung	35% von €	
für ...	Kostenaufwändige Ernährung für Kranke, Behinderte ...	angemessen	

MB-Summe (je Person max. 1 x RL): → EUR

4. Kosten der Unterkunft = Kaltmiete (bzw. Hypothekenzinsen) minus Wohngeld

→ EUR

5. Nebenkosten incl. Heizung (einschließlich absehbarer Nachforderungen)

→ EUR

6. Unterhaltsleistung an gesetzl. U-Berechtigte außerhalb des Schuldnerhaushalts

(in tatsächlicher Höhe - maximal in Höhe der entsprechenden Regelleistung)

→ EUR

7. Einkommensabzüge bei jedem nicht selbstständig Tätigen gem. § 11 SGB II

vor allem „angemessene“ Versicherungsbeiträge, „notwendige Werbungskosten“	in EUR
• Beiträge zur freiwillige Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, soweit keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht	
• Versicherungspauschale für Privathaftpflicht, Hausrat, Unfall usw. von 30 EUR je Volljähr.	je 30
• Mindesteigenbeitrag für RIESTER-geförderte Altersvorsorge	
• Kosten für Berufskleidung, Werkzeug, Fachliteratur usw. (mind. Werbungskosten-Pauschbetrag von 15 EUR)	
• Fahrtkosten: pauschal 0,06 EUR je Entfernungskilometer - auf Nachweis mehr(!). Bei notwendigem PKW entstehen Kosten bis zu 0,30 EUR je Fahrkilometer (str.)	
• Kosten für notwendige Kinderbetreuung	
• Beiträge für Berufsverbände	
• Mehraufwand für doppelte Haushaltsführung	
• sonstiges:	

§ 11 Abs. 2 – Summe: → EUR

8. Einkommensabzug für jeden Erwerbstätigen gem. § 11 Abs. 2 Nr. 6, § 30 SGB II – s. Anlage!

für Ziffer	Bruttoverdienst aufgliedert für Teilrechnungen	... % vom nach 7. bereinigten anteiligen Nettoeinkommen	Teil-Abzugsbetrag in EUR
für ...	vom Bruttoverdienst bis 400 EUR	15% von EUR	
für ...	vom Mehrverdienst 401 bis 900 EUR	30% von EUR	
für ...	vom Mehrverdienst 901 bis 1.500 EUR	15% von EUR	

Erwerbstätigenabzug - Summe: → EUR

Notwendiger Lebensunterhalt i.S.d. SGB II

Gesamtbedarf: EUR

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift)

Anlage zu Nr. 8 der § 850f-Bescheinigung

Für jeden Erwerbstätigen in der Bedarfsgemeinschaft ist der Einkommensabzug separat zu berechnen.

Variante 1: Bruttoeinkommen bis EUR 400

Bruttoeinkommen: EUR
abzgl. Steuern u. Sozialvers. - EUR
abzgl. Summe aus Nr. 7 - EUR
Nettoeinkommen = EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 4)
=> davon 15% = **Abzugsbetrag** = EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 5)

Variante 2: Bruttoeinkommen über EUR 400

1. Rechenschritt: Quotient von Netto- durch Bruttoeinkommen berechnen:

Bruttoeinkommen: EUR
abzgl. Steuern u. Sozialvers. - EUR
abzgl. Summe aus Nr. 7 - EUR
Nettoeinkommen = EUR
$$\frac{\text{Nettoeinkommen}}{\text{Bruttoeinkommen}} = \text{..... Quotient (vierstellig hinter dem Komma)}$$

2. Rechenschritt: Bruttoeinkommen aufteilen und Teilrechnungen durchführen:

a) Teil-Abzugsbetrag aus 400,00 EUR brutto

| => brutto EUR x Quotient = EUR „netto“ (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 4)
=> davon 15% = **Teil-Abzugsbetrag a)** = EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 5)

b) Teil-Abzugsbetrag aus 400,01 bis 900,00 EUR brutto

=> brutto EUR x Quotient = EUR „netto“ (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 2, Spalte 4)
=> davon 30% = **Teil-Abzugsbetrag b)** = EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 2, Spalte 5)

c) Teilabzugsbetrag aus 900,01 bis 1500,00 EUR brutto

=> brutto EUR x Quotient = EUR „netto“ (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 3, Spalte 4)
=> davon 15% = **Teil-Abzugsbetrag c)** = EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 3, Spalte 5)

Gesamtzugsbetrag aus a) plus b) plus c) = EUR
=====

Kontrollsumme Bruttoeinkommen: EUR

(Die Kontrollsumme darf maximal 1500 EUR ergeben.

Ein evtl. darüber hinaus gehendes Bruttoeinkommen fließt nicht in den zweiten Rechenschritt ein.)

Rechenbeispiele - zur Erläuterung der Anlage zu Nr. 8 der § 850f-Bescheinigung

Für jeden Erwerbstätigen in der Bedarfsgemeinschaft ist der Einkommensabzug separat zu berechnen.

Variante 1: Bruttoeinkommen von EUR 165

Bruttoeinkommen:	165,00 EUR	
abzgl. Steuern u. Sozialvers.	- EUR	
abzgl. Summe aus Nr. 7	- <u>51,33 EUR</u>	
Nettoeinkommen	= 113,67 EUR	(Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 4)
=> davon 15%	= Abzugsbetrag	= 17,05 EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 5)

Variante 2: Bruttoeinkommen von EUR 1500

1. Rechenschritt: Quotient von Netto- durch Bruttoeinkommen berechnen:

Bruttoeinkommen:	1500,00 EUR	
abzgl. Steuern u. Sozialvers.	- 321,00 EUR	
abzgl. Summe aus Nr. 7	- <u>133,00 EUR</u>	
Nettoeinkommen	= 1046,00 EUR	
	<u>Nettoeinkommen</u>	= 0,6973 Quotient (vierstellig hinter dem Komma)
	Bruttoeinkommen	

2. Rechenschritt: Bruttoeinkommen aufteilen und Teilrechnungen durchführen:

a) Teil-Abzugsbetrag aus 400,00 EUR brutto

=> brutto 400,00 EUR x Quotient 0,6973 = 278,92 EUR „netto“ _____ (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 4)
=> davon 15% = Teil-Abzugsbetrag a) = 41,84 EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 1, Spalte 5)

b) Teil-Abzugsbetrag aus 400,01 bis 900,00 EUR brutto

=> brutto 500,00 EUR x Quotient 0,6973 = 348,65 EUR „netto“ _____ (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 2, Spalte 4)
=> davon 30% = Teil-Abzugsbetrag b) = 104,60 EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 2, Spalte 5)

c) Teilabzugsbetrag aus 900,01 bis 1500,00 EUR brutto

=> brutto 600,00 EUR x Quotient 0,6973 = 418,38 EUR „netto“ _____ (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 3, Spalte 4)
=> davon 15% = Teil-Abzugsbetrag c) = 62,76 EUR (Übertrag nach Nr. 8, Zeile 3, Spalte 5)

Gesamtzugsbetrag aus a) plus b) plus c): 209,20 EUR
=====

Kontrollsumme Bruttoeinkommen: 1500,00 EUR

(Die Kontrollsumme darf maximal 1500 EUR ergeben.)

Ein evtl. darüber hinaus gehendes Bruttoeinkommen fließt nicht in den zweiten Rechenschritt ein.)